

(2) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe

- sind für die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne der Berufsbildung verantwortlich;
- legen die Qualifikationsanforderungen der Berufe fest, arbeiten die Berufsbilder und Ausbildungsunterlagen ihres Zweiges unter Einbeziehung der wissenschaftlich-technischen Zentren und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen aus und bestätigen sie;
- sind für die Schaffung von Voraussetzungen für eine moderne technische Ausrüstung der Ausbildungsplätze, für die Gewährleistung der Ausbildung der Lehrlinge und Schüler an der modernen Technik und nach den fortgeschrittensten Technologien verantwortlich. Die Methoden der Neuerer sind der beruflichen Ausbildung der Jugendlichen zugrunde zu legen;
- sorgen für die Einrichtung neuer Ausbildungsstätten und die Schaffung neuer Ausbildungs- sowie Wohnungskapazitäten, für die Auslastung der Ausbildungsstätten und Wohnheime, für die Ermittlung des Bedarfs an Ausbildungs- und Erziehungskräften;
- sind für die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Leiter der Betriebe und Einrichtungen in allen Fragen der Erziehung, der polytechnischen und beruflichen Bildung, des Berufswettbewerbs sowie der Berufsberatung verantwortlich.

§ 15

(1) Die Staatliche Plankommission leitet die Ämter für Arbeit und Berufsberatung an und kontrolliert ihre Tätigkeit. Mit ihrer Hilfe ist eine frühzeitig einsetzende weitsichtige Berufsorientierung und Berufsberatung auf der Grundlage des Perspektivplanes der Volkswirtschaft zu sichern.

(2) Die Staatliche Plankommission ist dafür verantwortlich, daß ein umfassender Katalog aller in der Deutschen Demokratischen Republik erlernbaren volkswirtschaftlich wichtigen Berufe ausgearbeitet wird, der jährlich auf den neuesten Stand zu bringen ist.

(3) Die Ämter für Arbeit und -Berufsberatung sind für die Nachwuchslenkung verantwortlich. Sie arbeiten dabei mit den Betrieben und Genossenschaften und den Oberschulen zusammen. Die Mädchen sind bei der Berufswahl und Berufsbildung besonders zu unterstützen. Sie sollen verstärkt für technische Berufe gewonnen werden.

(4) Die Lehrkräfte und Erzieher der Oberschulen und Einrichtungen der Berufsbildung wirken bei der Berufsorientierung eng mit Eltern, Genossenschaften, Hoch- und Fachschulen, Ämtern für Arbeit und Berufsberatung und gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Die Schüler und Lehrlinge sind gründlich und rechtzeitig über die Möglichkeiten und die Wege der weiteren Qualifizierung zu informieren.

(5) Alle sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft und die Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte sind für die Gewinnung, Ausbildung und Qualifizierung ihres Facharbeiternachwuchses verantwortlich. Sie sind hierbei von den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie von den Oberschulen und Einrichtungen der Berufsbildung zu unterstützen. Die Ausbildung ist nach den besten Erfahrungen der genossenschaftlichen Arbeit zu organisieren.

(6) Durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sind in enger Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer Jugendliche für volkswirtschaftlich wichtige und traditionelle Berufe des Handwerks zu gewinnen. Die Ausbildung soll besonders in solchen Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Handwerksbetrieben erfolgen, die eine hochentwickelte technische Ausrüstung besitzen und nach sozialistischen Prinzipien der Arbeitsorganisation arbeiten, um zu sichern, daß die Jugendlichen während der Ausbildung und bei ihrer Qualifizierung exakte Kenntnisse und vielseitige Fertigkeiten erwerben.

(7) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften sind dafür verantwortlich, daß der Berufswettbewerb der Lehrlinge und der Schüler, die eine berufliche Ausbildung erhalten, als Bestandteil des sozialistischen Massenwettbewerbs durchgeführt wird. Der Berufswettbewerb ist so zu gestalten, daß die Fachkenntnisse der Lehrlinge und Schüler erhöht werden und ihre schöpferische Aktivität durch die Übertragung von Aufgaben zur Erfüllung der Produktions- und Arbeitspläne entwickelt wird.

(8) Das sozialistische Leistungsprinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ ist in geeigneter Weise und entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten in allen Formen der beruflichen Ausbildung für die Lehrlinge und Schüler anzuwenden.

§ 16

Die Jugendlichen, die ihre berufliche und allgemeine Bildung im System der Qualifizierung der Werktätigen erweitern, sind durch die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften allseitig zu unterstützen. Zugleich sind in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen mehr Jugendliche für die Weiterbildung zu gewinnen. Dies gilt besonders für Jugendliche, die keine systematische Berufsbildung erhalten haben und diejenigen, die nachträglich den Abschluß der 10. oder 12. Klasse der Oberschule erwerben wollen. In allen Betrieben und Genossenschaften ist mit den Jugendlichen, die ihre Facharbeiterprüfung abgeschlossen haben, ihre weitere Qualifizierung zu vereinbaren, kontrollierbar festzulegen und durch entsprechende Maßnahmen zu sichern.

§ 17

Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu sichern, daß die vielseitigen Probleme, die sich aus der aktiven Teilnahme der jungen Generation am umfassenden Aufbau des Sozialismus ergeben, wissenschaftlich erforscht und die Ergebnisse für die Vervollkommnung der Bildung und Erziehung der Jugend genutzt werden. Zu diesem Zweck sind an Wissenschaftler der verschiedenen Zweige der Gesellschafts- und Naturwissenschaften exakte Forschungsaufträge zu erteilen, die in Gemeinschaftsarbeit mit Lehrkräften, Erziehern, Staats- und Wirtschaftsfunktionären, Vertretern anderer Fachgebiete und Kulturschaffenden gelöst werden sollen. Dabei sind in den Mittelpunkt der Untersuchungen Probleme zu stellen, wie: Die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins; die Erziehung zur ordentlichen Arbeit; die Verantwortlichkeit und Selbständigkeit der Jugend; die Herausbildung neuer gesellschaftlicher Beziehungen zwischen den jungen Menschen; das Verhältnis zwischen jung und alt in der sozialistischen Gesellschaft;